

Haushaltssatzung der Gemeinde Bargstall für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie nach § 25 Grundsteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 318.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 332.500,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 13.900,00 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 13.900,00 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 281.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 291.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 66.200,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf ca. | 0,15 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
2. Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 2.000,00 EUR beträgt.

24806 Bargstall, 05.12.2024



Löding
Bürgermeister

Löding